

Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif); Änderung

(18. September 2019)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 291.150 (Dekret über die Entschädigung der Anwälte [Anwaltstarif] vom 10. November 1987) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 12 3. Verfahren</p> <p>¹ In Zivil- und Verwaltungssachen setzt die als letzte urteilende kantonale Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwaltes fest. Auf Gesuch der obsiegenden Partei setzt sie die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse fest, wenn die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht einbringlich ist.</p>	<p>¹ In Zivil- und Verwaltungssachen setzt [...] <u>jede</u> urteilende [...] Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwaltes fest. Auf Gesuch der obsiegenden Partei setzt sie die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse fest, wenn die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht einbringlich ist.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>² In Strafsachen setzt jede urteilende oder das Verfahren einstellende Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsident, die dem amtlichen Verteidiger aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung des Anwaltes fest.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin</p>	